

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 35=55 (1889)

Heft: 14

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LV. Jahrgang.

Nr. 14.

Basel, 6. April.

1889.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Einige Bemerkungen über das neue Exerzierreglement für die deutsche Infanterie. — Die Eisenbahnen der europäischen Kontinentalmächte im Dienste des Krieges. (Fortsetzung und Schluss.) — Mr. Bernart: Les pensions militaires. — Schlachten-Atlas des neunzehnten Jahrhunderts. — Eidgenossenschaft: Wahl. Vertretung. Einheitliche Leitung des Militärwesens. Kaltbeschlüge. Transport der Bataillone Nr. 67 und 69 mit der Gotthardbahn. † Oberst Jules Granjean. Eidg. Offiziersfest. Infanterie-Unteroffiziersverein für Glatt- und Wehthal. — Militärstat des Kts. Graubünden auf den 15. März 1889. Tessin: Aufhören der eidg. Okkupation. — Ausland: Deutschland: Altersversorgung für ältere unverheirathete Offiziere. Lebensalter der Hauptleute und Rittmeister. Oesterreich: Das Repetirgewehr kleinen Kalibers. † FZM. Baron Vincenz Abele. Frankreich: Vermächtniss für das 62. Infanterieregiment. † Admiral Jaurès. Eine neue Anleitung für die Feldmanöver. Italien: Uebungsmarsch. — Verschiedenes: Hufeisen ohne Nägel. Eine gute Geschirrschmiere. — Bibliographie.

Einige Bemerkungen über das neue Exerzierreglement für die deutsche Infanterie.

Das Ende letzten Jahres in Kraft getretene neue Exerzierreglement für die deutsche Infanterie kann wohl auch von uns als eine werthvolle Erscheinung auf dem Gebiete der Militärliteratur, speziell der Lehre über Infanterieausbildung und Infanterietaktik, betrachtet werden; findet man ja in dieser von hervorragendsten und kriegserfahrenen militärischen Autoritäten Deutschlands besorgten Arbeit die volle Bestätigung, dass man auch bei uns mit der Anleitung für das Infanteriegefecht im Allgemeinen das Richtige getroffen hat, indem die wichtigsten Grundsätze für das Gefecht im schweizerischen und im deutschen Reglemente nahezu die nämlichen sind.

Nicht ganz so übereinstimmend lauten aber die Auslegung und die Würdigung, welche einzelne, wir geben zu weniger wichtige Grundsätze und Vorschriften des deutschen Exerzierreglementes bei uns gefunden haben. Wir erlauben uns, mit Nachstehendem über diejenigen Punkte, bei welchen wir eine Meinungsdivergenz constatirt haben, unsere Ansichten ebenfalls mitzutheilen, in der Hoffnung, man werde in unsern Darlegungen nichts Anderes erblicken, als die harmlose Meinungsäusserung eines Offiziers, der auch schon ziemlich viel über Krieg und Kriegsbedürfniss nachgedacht hat. —

Wohl mit Recht betont das deutsche Infanteriereglement an verschiedenen Stellen in positiver Weise die Nothwendigkeit einer militärischen

Erziehung, sowie einer Truppenführung in kleinen wie in grossen Verhältnissen, welche auch in denkbarst schwierigen Lagen des Ernstkrieges die Probe auszuhalten im Stande sei. Die Mittel zur Erreichung dieses Zieles liegen nun in der Dauer der für die Truppenausbildung überhaupt verfügbaren Zeit und in einem richtigen Instruktionsverfahren. Soweit es nun den letztern Punkt betrifft, so war der bekannte Drill das bis in die neuere Zeit in der deutschen Armee mit Vorliebe angewendete Mittel zur Erlangung einer strammen oder nach neuester deutscher Bezeichnung „straffen“ Erziehung. Dem neuen deutschen Infanteriereglemente nach zu schliessen, hat man nun, namentlich mit Rücksicht auf Zeitgewinn, diesen Boden etwas verlassen; man ist aber, nach unserer Auffassung, auf dem goldenen Mittelwege stehen geblieben, was am besten durch die reglementarischen Vorschriften für die Anwendung des Marschirens „ohne Tritt“ — nach unserm Reglement „im freien Schritt“ — bewiesen werden kann. Auch das neue deutsche Reglement hat diese Art des Marschirens empfohlen (Seite 7, 2. Lemma), wenn man eine Erleichterung im Marsche eintreten lassen wolle. Aus diesem Satze eine bestimmte, für alle Fälle bindende Vorschrift abzuleiten, ist uns dagegen mit dem besten Willen unmöglich, vielmehr entnehmen wir aus demselben die Absicht, die Verwerthung jener Andeutung dem Ermessen der Kommandirenden zu überlassen. Noch deutlicher aber sprechen sich nachfolgende Stellen des deutschen Reglements gegen eine nahezu ausschliessliche ins Extrem gehende Anwendung des sog. „freien Schrittes“ aus, es heisst nämlich auf:

Seite 71, Ziffer 186: „Muss nach Ausführung